

Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperr) an die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH

Angaben zu der zu sperrenden Person:

Name/Geburtsname*: Vorname/n*:

Anschrift*:

Geburtsdatum*: Geburtsort*:

*Pflichtfelder

Grund für die Meldung (Mehrfachnennungen sind möglich)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung | <input type="checkbox"/> Überschuldung |
| <input type="checkbox"/> finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen |

Bitte Kurzbeschreibung des Sachverhalts beifügen!

Handelt es sich hier um eine Erst-Meldung? ja nein unbekannt

Wenn „nein“: Bei welchem/n Glücksspielanbieter/n und wann ist/sind die Erst-Meldung/die Meldungen abgegeben worden:

.....
.....

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigefügt:

amtliche Nachweise (z.B. Pfändungsbeschluss, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)

Zeugenaussagen

sonstige Dokumente (z. B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen, ärztliche Gutachten)

Angaben zur meldenden Person

Name/Geburtsname*:

Vorname/n*:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Beziehung zu der zu sperrenden Person:

Ich willige ausdrücklich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten (Name, Geburtsname, Vorname/n, Anschrift) ein.

Ich habe die Informationen zur Spielersperre (initiierte Fremdsperr) gelesen, zur Kenntnis genommen und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der meldenden Person

Bearbeitungsvermerke (von Lotto Brandenburg auszufüllen)

Eintragung in das Sperrsystem:

Erladigung der Mitteilung der eingerichteten Spielersperre:

Prüfung IR:

Informationen zur Spielersperre (initiierte Fremdsperre)

- Die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegen nimmt.
- Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter unter Umständen verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.
- **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial (§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen („Übergreifendes Sperrsystem“). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel der LBL teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV).**
- Über die Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tage aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die endgültige Entscheidung über die Spielersperre (Fremdsperre) unverzüglich schriftlich mit. Wurde der Sachverhalt durch die betroffene Person im Rahmen der Anhörung widerlegt und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Spielersperre nicht vor, wird keine Spielersperre verhängt.
- Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems, die vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, gem. § 23 GlüStV geführt wird, wirksam.
- Die Spielersperre ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat. Im Falle eines Aufhebungsantrages der gesperrten Person wird die meldende Person durch den Glücksspielanbieter angehört.
- Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.

LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
Telefon +49 331 6456-0
Fax +49 331 6456-456
spielerschutz@lotto-brandenburg.de
www.lotto-brandenburg.de

